

ERINNERUNG KAE

Einreichung der neuen Voranmeldung bis spätestens am 21. August 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Wie in unserer E-Mail [CORONAVIRUS #42](#) mitgeteilt, werden wir ab dem 1. September 2020 zum regulären System der KAE zurückkehren. Dies bedeutet, dass zwischen der Einreichung des Gesuchs um Kurzarbeit (Versanddatum der E-Mail oder Poststempel ist massgebend) und dem Beginn der KAE eine Voranmeldefrist von 10 Tagen berücksichtigt wird.

Um sofort ab Inkrafttreten der Massnahme von ihr profitieren zu können, ist es somit zwingend erforderlich, dass Sie Ihr neues Gesuch um KAE bis spätestens am 21. August 2020 einreichen.

Vorgehen, um ab dem 1. September 2020 weiterhin KAE zu erhalten

Folgende 3 Dokumente sind **ab dem 10. August 2020, spätestens jedoch bis zum 21. August 2020, unterschrieben** einzusenden an:

- per E-Mail: juridique.spe@fr.ch
oder
- per Post: Amt für den Arbeitsmarkt AMA
Rechtsdienst
Boulevard de Pérolles 25
1701 Freiburg

1. Voranmeldung von Kurzarbeit (716-300)

[Formular 716-300 zum Ausfüllen](#)
[Musterformular 716-300 ausgefüllt](#)

2. Ergänzungsblatt (Punkte 9-10-11-12)

[Beiblatt zum Ausfüllen](#)
[Musterbeiblatt ausgefüllt](#)

(die grün markierten Felder im Musterbeispiel sind diejenigen, die von Ihnen ausgefüllt werden müssen)

3. Zustimmung zur Kurzarbeit (716-315)

[Formular 716-315 zum Ausfüllen](#)
[Musterformular 716-315 ausgefüllt](#)

(jede/jeder Mitarbeitende, für die/den eine KAE beantragt wird, muss die Zustimmung zwingend unterschreiben)

Wenn sich Ihr Handelsregistereintrag seit dem Monat März 2020 geändert hat, ist Ihrem Gesuch eine Kopie des Handelsregisterauszugs beizulegen.



Bewahren Sie unbedingt einen Nachweis über die Zusendung Ihres Dossiers sowie eine Kopie davon auf.

Beste Grüsse

GASTROFRIBOURG
ensemble depuis 1894
zusammen seit

Muriel Hauser
Présidente | Präsidentin

Ch. des Primevères 15
CP/PF 326
1701 Fribourg
Tél. 026 424 65 29
www.gastrifribourg.ch